

AZ 25.00 Nr. 25.0-10-V102/6

An die  
Ev. Pfarrämter über die Ev. Dekanatämter  
- Dekaninnen und Dekane sowie  
Schuldekaninnen und Schuldekane -  
Landeskirchliche Dienststellen  
Kirchenbezirksrechnerinnen und -rechner  
Große Kirchenpflegen  
Kirchliche Verwaltungsstellen  
Geschäftsführungen von Bezirks- und Kreisdiakoniestationen

---

## **Neue Entgeltordnung (KAO) für Beschäftigte im Bereich Medien und Kommunikation (VGP 11)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Arbeitsrechtliche Kommission hat am 15. Juli einen Beschluss zur Neuregelung der Eingruppierungsmerkmale für Beschäftigte im Bereich Medien und Kommunikation gefasst. Der neue Vergütungsgruppenplan 11 (siehe Anlage zu diesem Rundschreiben) tritt am 1. Oktober 2022 in Kraft. Im Folgenden erhalten Sie einen Überblick über die neuen Eingruppierungsmerkmale und Hinweise zu der Überleitung in den neuen Vergütungsgruppenplan 11.

### **I. Der neue VGP 11**

#### **Systematik**

Der VGP 11 umfasst nun alle Tätigkeiten im Bereich Medien und Kommunikation von EG 9 a bis EG 15. Stellen und Tätigkeiten, die einem spezielleren VGP zugeordnet worden sind, z.B. im Bereich Technik (VGP 31) oder in der allgemeinen Verwaltung (VGP 60) verbleiben dort.

#### **a) *Eingangseingruppierung und Heraushebungsmerkmale***

Die Eingangseingruppierung ist im VGP 11 die EG 9 a (Grundeingruppierung). Für diese Grundeingruppierung sind eine abgeschlossene Ausbildung und die entsprechende Tätigkeit erforderlich.

Eine Heraushebung in die Entgeltgruppe 9 b ist möglich, sofern das Merkmal der gründlichen, umfassenden Fachkenntnisse erfüllt ist. Dies ist z.B. der Fall bei einer Stelle als Produktions- oder Redaktionsassistent.

Aus dieser Entgeltgruppe kann sich sodann wieder eine Heraushebung in die Entgeltgruppe 9 c ergeben. Hier kann als Beispiel zur Bejahung der

Entgeltgruppe 9 c die Tätigkeit als Redaktionsmanager oder Redaktionsmanagerin genannt werden.

Des Weiteren gibt es eine weitere Grundeingruppierung in der Entgeltgruppe EG 9 c für Beschäftigte mit einer abgeschlossenen Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit.

In der Entgeltgruppe 10 gibt es sodann Mindesteingruppierungen (siehe Protokollnotiz (KAO) Nummer 4). Mindestens in Entgeltgruppe 10 sind Beschäftigte als Medienmanager oder Medienmanagerin oder Medienpädagoge oder Medienpädagogin und Beschäftigte als Konzeptioner oder Konzeptionerin eingruppiert.

Hinzu kommen zwei Funktionseingruppierungen in der Entgeltgruppe 10. Zum einen sind dies Beschäftigte als Mediengestalter/in in der Medienhaus GmbH und zum anderen Referenten/innen in der Öffentlichkeitsarbeit.

Mediengestalter/in bei anderen Arbeitgebern sind, je nach übertragener Tätigkeit, nach EG 9 a oder EG 9 c, also nach den allgemeinen Merkmalen, einzugruppiert.

Eine Heraushebung aus diesen beiden Fallgruppen ist nur möglich, sofern die Voraussetzungen der spezielleren Fallgruppen der Entgeltgruppe 11 erfüllt sind. Ein Rückgriff auf die allgemeinen Merkmale der Entgeltgruppe 11 ist nicht möglich.

In der Entgeltgruppe 11 befinden sich neben Eingruppierungen nach den allgemeinen Merkmalen ausschließlich Funktionseingruppierungen. Demnach sind in der Entgeltgruppe 11 eingruppiert: Referent oder Referentin für Öffentlichkeitsarbeit im Kirchenbezirk oder einem kirchlichen Verband oder der Evangelischen Hochschule in Ludwigsburg, Redakteur/in und Producer/in.

Die Entgeltgruppe 12 ist nach dem gleichen System aufgebaut. Die genannten Tätigkeiten sind ebenso Funktionseingruppierungen:

- Bereichsleitung
- Redakteur/in im Sprecherbüro der Landeskirche
- Redakteur/in vom Dienst.

Auch die Entgeltgruppen 13 bis 15 sind nach dem gleichen Schema aufgebaut. Die Entgeltgruppe EG 13 enthält in Fallgruppe 1 eine weitere Grundeingruppierung für Beschäftigte mit wissenschaftlicher Hochschulbildung, aus der Heraushebungen in die Entgeltgruppen 14 und 15 möglich sind.

### ***b) Beschäftigte als sog. Jungredakteur/innen***

Außerdem sieht der Vergütungsgruppenplan zwei Fallgruppen zur Eingruppierung von Jungredakteur/innen vor.

Sie setzen voraus, dass der Stelleninhaber oder die Stelleninhaberin

- a) kein Studium abgeschlossen hat, da er/sie z. B. direkt nach dem Schulabschluss in ein Volontariat eingestiegen ist oder
- b) nach dem abgeschlossenen Studium kein Volontariat absolviert hat.

Im ersten Fall erfolgt eine Eingruppierung nach EG 9 b und im zweiten Fall nach EG 10. Die Einstufung als Jungredakteur/in ist höchstens für 3 Jahre zulässig.

## II. Überleitung

### a) **Überleitung/Höhergruppierung auf Antrag**

In die Anlage 1.2.2 zur KAO (AR-Ü) wurde zum 1. Mai 2018 ein neuer Abschnitt V Überleitung in die Entgeltordnung zum TVöD für den Bereich der VKA eingefügt (siehe Anlage). Es handelt sich dabei um die Originalüberleitungsvorschriften für die im Bereich des kommunalen Dienstes ab 1. Januar 2017 in Kraft getretene Entgeltordnung (VKA). Die kursiv abgedruckten Teile des Abschnitts V sind dabei im Geltungsbereich der Kirchlichen Anstellungsordnung (KAO) nicht einschlägig. Die für die Beschäftigten im Bereich der KAO maßgeblichen Überleitungsregelungen ergeben sich in der Zusammenschau von Abschnitt V mit der Protokollnotiz (AR-Ü) zu den §§ 29 bis 29 c. Diese Protokollnotiz regelt die kirchlichen Besonderheiten.

Für die neue Entgeltordnung (KAO) für Beschäftigte im Vergütungsgruppenplan 11, sind Nummer 1 i) und Nummer 2 der Protokollnotiz (AR-Ü) zu den §§ 29 bis 29 c zu beachten. Für die Überleitung gilt somit Folgendes:

Die Beschäftigten in diesem Bereich, die am **30. September 2022** in einem Arbeitsverhältnis zu einem kirchlichen **Arbeitgeber im Anwendungsbereich der KAO** stehen, welches über den **1. Oktober 2021 hinaus fortbesteht**, sind ab dem 1. Oktober in die neue Entgeltordnung (KAO) übergeleitet. Für Eingruppierungsvorgänge gelten ab diesem Zeitpunkt die §§ 12, 13 (VKA) TVöD, abgedruckt als redaktioneller Hinweis im Anschluss an Nummer 2 c der Protokollnotiz (AR-Ü).

Gemäß **§ 29 a Abs. 1 AR-Ü** erfolgt die Überleitung unter **Beibehaltung der bisherigen Entgeltgruppe für die Dauer der unverändert auszuübenden Tätigkeit**.

**Eine Überprüfung und Neufeststellung der Eingruppierungen findet aufgrund der Überleitung in die Entgeltordnung (KAO) nicht statt.**

Ergibt sich aus den zum 1. Oktober 2022 in Kraft tretenden Vergütungsgruppenplan 11 eine höhere Entgeltgruppe, so sind die Beschäftigten auf Antrag in der Entgeltgruppe eingruppiert, die sich nach § 12 (VKA) TVöD ergibt. Der **Antrag auf Höhergruppierung** kann nur bis zum **31. Dezember 2023** von dem/der Beschäftigten gegenüber dem jeweiligen Arbeitgeber gestellt werden. Der Antrag ist an keine bestimmte Form gebunden. **Ein Widerruf des Antrags ist nicht möglich.**

**Ruht das Arbeitsverhältnis** am 1. Oktober 2022 (z. B. aufgrund von Elternzeit, Sonderurlaub gemäß § 28 KAO), beginnt die Antragsfrist von 15 Monaten mit Wiederaufnahme der Tätigkeit. Ein Antrag auf

Höhergruppierung wirkt immer (auch wenn der Antrag nach Wiederaufnahme der Tätigkeit im Anschluss an ein Ruhen des Arbeitsverhältnisses gestellt wird) **auf den 1. Oktober 2022 zurück**. Nach dem 1. Oktober 2022 in der seitherigen Entgeltgruppe eingetretene Stufensteigerungen bleiben für die Höhergruppierung unberücksichtigt. Dies kann in manchen Konstellationen zu Rückzahlungsforderungen aufgrund der rückwirkenden Höhergruppierung führen.

Die **Stufenzuordnung** bei einer Höhergruppierung auf Antrag gemäß § 29 b AR-Ü richtet sich nach **§ 17 Abs. 4 KAO in der bis 31. August 2017 geltenden Fassung** (abgedruckt als redaktioneller Hinweis in der Rechtssammlung bei § 17 Abs. 4 KAO). Dies bedeutet, die Beschäftigten werden **nicht stufengleich** höhergruppiert, sondern **betragsmäßig** der Stufe der höheren Entgeltgruppe zugeordnet, in der sie mindestens ihr seitheriges Tabellenentgelt erhalten, mindestens in Stufe 2. Gegebenenfalls steht ein Garantiebtrag zu. Die Stufenlaufzeit in der höheren Entgeltgruppe beginnt mit dem Tag der Höhergruppierung. Für Beschäftigte, die aus der Stufe 1 höhergruppiert werden, findet sich in § 29 b Abs. 2 S. 2 AR-Ü zudem noch eine Sonderregelung. Diese werden in der höheren Entgeltgruppe nicht der Stufe 2, sondern wiederum der Stufe 1 zugeordnet. Ihre bisher in Stufe 1 verbrachte Zeit wird angerechnet. Fallen am 1. Oktober 2022 ein Stufenaufstieg und die Höhergruppierung nach § 29 b AR-Ü zusammen, erfolgt erst der Stufenaufstieg und anschließend die Höhergruppierung. Bei Höhergruppierungen nach § 29 b AR-Ü wird der Unterschiedsbetrag zum bisherigen Entgelt nach § 12 Abs. 5 AR-Ü auf einen ggf. zustehenden Strukturausgleich angerechnet. Dies gilt auch für Höhergruppierungen in die Entgeltgruppe 9 c. Die Überleitung von Entgeltgruppe 9 bzw. 9 V in die Entgeltgruppen 9 a oder 9 b gilt dagegen nicht als Höhergruppierung in diesem Sinne mit der Folge, dass ein bestehender Strukturausgleich weiter zusteht. Wird ein Antrag auf Höhergruppierung gestellt, so ist die Mitarbeitervertretung gemäß § 42 c) MVG.Württemberg zu beteiligen.

#### ***b) Folgen, wenn kein Antrag gestellt wird***

Beschäftigte, die keinen Antrag gemäß § 29 b AR-Ü stellen, verbleiben in ihrer **seitherigen** Entgeltgruppe und Stufe in der bis 30. September 2022 geltenden Fassung des Vergütungsgruppenplans, in den sie bisher eingruppiert sind. **Trotzdem gelten sie als in die neue Entgeltordnung (KAO) übergeleitet.** Die §§ 12, 13 (VKA) TVöD sind anwendbar. Die seitherige Stufenlaufzeit läuft regulär weiter. Ein Anspruch auf Strukturausgleich steht weiterhin zu.

Neueinstellungen ab dem 1. Oktober 2022 im Bereich des VGP 11 sind nach der neuen Fassung vorzunehmen, ohne dass die Überleitungsregelungen des Abschnitts V der AR-Ü zu beachten sind.

#### ***c) Unterrichtungspflicht des Arbeitgebers***

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, auf das Antragsrecht und die Ausschlussfrist in Textform hinzuweisen. Der Arbeitgeber darf keinesfalls eine individuelle Beratung dahingehend vornehmen, ob es für den/die Beschäftigte/n individuell günstiger ist, von dem Antragsrecht Gebrauch zu machen oder nicht, da er

sich sonst ggf. schadensersatzpflichtig machen kann. Er muss jedoch den betroffenen Beschäftigten die **Informationen zur Verfügung** stellen, die zur Beurteilung der eigenen Situation und zur Überprüfung der Eingruppierung nach dem neuen Vergütungsgruppenplan notwendig sind. Dazu ist das als Anlage beigefügte **Musterinformationsschreiben** zu verwenden. Auch Personen, die sich am 1. Oktober 2022 in der Beurlaubung befinden, sollten bereits jetzt mit Hilfe des Musterinformationsschreibens informiert werden. Für diese findet sich in dem Schreiben der ergänzende Hinweis, dass sie bei Wiederaufnahme ihrer Tätigkeit aktiv das Gespräch mit dem Arbeitgeber suchen sollten. Die Unterrichtung der betroffenen Beschäftigten per Musterinformationsschreiben ist in der Personalakte zu dokumentieren und sollte den Beschäftigten bis spätestens 31. Oktober 2022 zugehen. Unterlässt der Arbeitgeber die Unterrichtung, endet die Antragsfrist erst ein Jahr nach Zugang des Unterrichtungsschreibens des Arbeitgebers (Protokollnotiz zu §§ 29 bis 29 c Nr. 2 Buchst. c)).

**d) Gültige Tabelle für Beschäftigte, die bereits in die neue Entgeltordnung (KAO) übergeleitet sind**

Für die Beschäftigten, die in den VGP 11 eingruppiert sind, gilt ab 1. Oktober 2022 die Tabelle TVöD VKA mit den Entgeltgruppen 9 a, 9 b und 9 c.

**a) Tarifwerk VKA**

Somit sind alle Beschäftigten im VGP 11, die sich noch im Tarifwerk Bund befinden, zum 1. Oktober 2022 in das Tarifwerk VKA überzuleiten. Wird durch einen Wechsel in das Tarifwerk VKA ein weiterer Stufenaufstieg möglich, beginnt die Stufenlaufzeit für das Erreichen der weiteren Stufe am 1. Oktober 2022. Die Zuordnung zu einer individuellen Zwischen- oder Endstufe bleibt unberührt.

Der Tarifwerkswechsel ist von Amts wegen vorzunehmen, unabhängig davon, ob Beschäftigte einen Antrag gemäß § 29 b AR-Ü auf Höhergruppierung stellen oder nicht. Die ZGASt wird dafür ein Bearbeitungsblatt zur Verfügung stellen. Sind Beschäftigte im VGP 11 bereits im Tarifwerk VKA, ändert sich für sie nichts. Trotzdem muss hier das entsprechende Bearbeitungsblatt ausgefüllt werden, um klarzustellen, dass für sie ab 1. Oktober 2022 die Tabelle TVöD VKA für die bereits in die neue Entgeltordnung übergeleiteten Beschäftigten gilt.

**Überleitung von Entgeltgruppe 9 in die Entgeltgruppen 9 a und 9 b**

Die Tabelle TVöD VKA (Anlage zu Abschnitt V) sieht eine Aufspreizung der Entgeltgruppe 9 in die Entgeltgruppen 9 a, b und c vor.

aa)Die **Entgeltgruppe 9 c** wurde als neue Zwischenstufe eingeführt. **Eine automatische Überleitung in die Entgeltgruppe 9 c findet nicht statt.** Nach Entgeltgruppe 9 c kann nur eingruppiert werden, wenn ein Vergütungsgruppenplan eine entsprechende Fallgruppe, die zu einer



Da die Tabellenwerte der Stufe 1 bis 5 der Entgeltgruppe 9 a niedriger sind als die der Stufe 1 bis 5 in Entgeltgruppe 9 V, greift bei der Überleitung aus der Stufen 1 bis 5 eine Sonderregelung: Die bereits in den Stufen 1 bis 5 verbrachte Stufenlaufzeit wird für das Erreichen der nächsthöheren Stufe angerechnet. Für die Dauer des Verbleibs in der bisherigen Stufe steht diesen Beschäftigten jedoch der höhere Tabellenwert der Entgeltgruppe 9 V zu.

**Beschäftigte in Stufe 1** der EG 9 V VKA werden in der EG 9 a wiederum der Stufe 1 zugeordnet. Die bereits in Stufe 1 verbrachte Stufenlaufzeit wird für das Erreichen der Stufe 2 der EG 9 a angerechnet.

**Stufe 2** der EG 9 V VKA werden in der EG 9 a wiederum der Stufe 2 zugeordnet. Die bereits in Stufe 2 verbrachte Stufenlaufzeit wird für das Erreichen der Stufe 3 der EG 9 a angerechnet.

**Beschäftigte in Stufe 3** der EG 9 V VKA werden in der EG 9 a wiederum der Stufe 3 zugeordnet. Die bereits in Stufe 3 verbrachte Stufenlaufzeit wird für das Erreichen der Stufe 4 der EG 9 a angerechnet.

Bei **Beschäftigten in Stufe 4** der Entgeltgruppe 9 V VKA ist zu differenzieren:

Haben Beschäftigte in Stufe 4 der Entgeltgruppe 9 V VKA am 1. Oktober 2022 eine **unter vierjährige Stufenlaufzeit** zurückgelegt, werden sie in der Entgeltgruppe 9 a wiederum der Stufe 4 zugeordnet. Die bereits in Stufe 4 verbrachte Stufenlaufzeit wird für das Erreichen der Stufe 5 der Entgeltgruppe 9 a angerechnet.

Haben Beschäftigte in Stufe 4 der Entgeltgruppe 9 V VKA am 1. Oktober 2022 eine **vierjährige bzw. über vierjährige Stufenlaufzeit** zurückgelegt, werden sie in der Entgeltgruppe 9 a gleich der Stufe 5 zugeordnet. Die bereits in Stufe 4 verbrachte Stufenlaufzeit wird für das Erreichen der Stufe 6 der Entgeltgruppe 9 a angerechnet.

Beschäftigte in **Stufe 5 der EG 9 V VKA** werden zum 1. Oktober 2022 betragsgemäß gleich der Stufe 6 der EG 9 a zugeordnet.

- dd) Beschäftigte, die zum 1. Oktober 2022 in die neue Entgeltordnung Medien und Kommunikation übergeleitet werden und die sich am 30. September 2022 in der **Entgeltgruppe 9 V Tarifwerk Bund** befinden, sind gemäß Nummer 2 der Protokollnotiz (AR-Ü) zu § 29 c Abs. 3 ebenfalls unter Mitnahme der in ihrer Stufe zurückgelegten Stufenlaufzeit in die Stufe der Entgeltgruppe 9 a (sog. „kleine Entgeltgruppe 9“) übergeleitet, deren Betrag dem Betrag ihrer bisherigen Stufe entspricht. **Anders als bei Überleitung aus Entgeltgruppe 9 V VKA gilt aber hier: Ist am 1. Oktober 2022 die Stufenlaufzeit zum Erreichen der nächsthöheren Stufe erfüllt, erfolgt die Zuordnung gleich zur nächsthöheren Stufe. In dieser nächsthöheren Stufe beginnt die Stufenlaufzeit dann aber von neuem.**

**Stufenverlauf in Entgeltgruppe 9 V Tarifwerk Bund (Tabellenwerte ab 1. April 2022)**

Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
1 Jahr	5 Jahre	9 Jahre		nicht belegt	nicht belegt
3.230,42	3.341,54	3.619,82	3.925,18	nicht belegt	nicht belegt

**Stufenverlauf in Entgeltgruppe 9 a Tarifwerk VKA (Anlage zu Abschnitt V, gültig ab 1. April 2022)**

Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
1 Jahr	2 Jahre	3 Jahre	4 Jahre	5 Jahre	
3.069,16	3.069,16	3.069,16	3.069,16	3.069,16	3.069,16

Da auch hier die Tabellenwerte der Stufen 1 bis 4 der Entgeltgruppe 9 a niedriger sind, **ist für Beschäftigte in Stufe 1 bis 4 der Entgeltgruppe 9 V Bund die für Beschäftigte in Stufe 1 bis 5 der Entgeltgruppe 9 V VKA geltende Sonderregelung entsprechend anzuwenden:** Beschäftigte in den Stufen 1 bis 4 der Entgeltgruppe 9 V Bund werden in der Entgeltgruppe 9 a wiederum der Stufe 1 bis 4 zugeordnet. Die bereits in den Stufen 1 bis 4 verbrachte Stufenlaufzeit wird für das Erreichen der nächsthöheren Stufe der Entgeltgruppe 9 a angerechnet. Für die Dauer des Verbleibs in der bisherigen Stufe steht diesen Beschäftigten jedoch der höhere Tabellenwert der Entgeltgruppe 9 V Stufe 1 bis 4 zu.

**Beschäftigte in Stufe 1** der Entgeltgruppe 9 V Bund werden in der Entgeltgruppe 9 a der Stufe 1 zugeordnet. Die bereits in Stufe 1 verbrachte Stufenlaufzeit wird für das Erreichen der Stufe 2 der Entgeltgruppe 9 a angerechnet.

Haben **Beschäftigte in Stufe 2** der Entgeltgruppe 9 V Bund am 1. Oktober 2022 bereits eine mindestens zweijährige Stufenlaufzeit zurückgelegt, werden sie am 1. Oktober 2022 gleich der Stufe 3 zugeordnet. Eine weitere Anrechnung auf die Stufenlaufzeit erfolgt nicht, d. h. in diesem Fall beginnt am 1. Oktober 2022 die Stufenlaufzeit für das Erreichen der Stufe 4.

Haben **Beschäftigte in Stufe 3** der Entgeltgruppe 9 V Bund am 1. Oktober 2022 bereits eine mindestens dreijährige Stufenlaufzeit zurückgelegt, werden sie am 1. Oktober 2022 gleich der Stufe 4 zugeordnet. Eine weitere Anrechnung auf die Stufenlaufzeit erfolgt nicht, d. h. in diesem Fall beginnt am 1. Oktober 2022 die Stufenlaufzeit für das Erreichen der Stufe 5.

Haben **Beschäftigte in Stufe 4** der Entgeltgruppe 9 V Bund am 1. Oktober 2022 bereits eine mindestens vierjährige Stufenlaufzeit zurückgelegt, werden sie am 1. Oktober 2022 gleich der Stufe 5 zugeordnet. Eine weitere Anrechnung auf die Stufenlaufzeit erfolgt nicht,

d. h. in diesem Fall beginnt am 1. Oktober 2022 die Stufenlaufzeit für das Erreichen der Stufe 6.

- ff) **Die Überleitung von Entgeltgruppe 9 in Entgeltgruppe 9 b und von Entgeltgruppe 9 V in Entgeltgruppe 9 a für die Beschäftigten, die von der Überleitung in die neue Entgeltordnung Medien und Kommunikation betroffen sind, ist von Amts wegen vorzunehmen, unabhängig davon, ob Beschäftigte einen Antrag gemäß § 29 b AR-Ü stellen oder nicht. Die ZGASt wird dafür ein Bearbeitungsblatt zur Verfügung stellen.**

**Bei der Überleitung von Entgeltgruppe 9 in Entgeltgruppe 9 b und von Entgeltgruppe 9 V in Entgeltgruppe 9 a steht der Mitarbeitervertretung ein Beteiligungsrecht gemäß § 42 c) MVG.Württemberg zu.**

**b) *Dokumentationspflichten im Hinblick auf die Überleitung in die neue Entgeltordnung für den Bereich des Vergütungsgruppenplans 11***

Um die Überleitung in die neue Entgeltordnung für den Bereich des Vergütungsgruppenplans 11 auch später noch nachvollziehen zu können, müssen sich spätestens im Oktober 2022 folgende Unterlagen auf den Personalakten der betroffenen Beschäftigten befinden:

- a) Informationsschreiben
- b) Bearbeitungsblatt Tarifwerkswechsel der ZGASt oder Bearbeitungsblatt Überleitung in Entgeltgruppe 9 a, b der ZGASt
- c) Dokumentationsblatt zum Abschluss Überleitung
- d) Ggf. Begründung, warum es sich um eine Stelle von besonderer Schwierigkeit und Bedeutung handelt.

**Auf dem Dokumentationsblatt zum Abschluss der Überleitung muss unter anderem Folgendes eingetragen werden:**

- Wann die Information der/des Beschäftigten erfolgt ist.
- Ob ein Antrag auf Höhergruppierung fristgerecht gestellt wurde oder nicht (Der Antrag ist der Personalakte beizufügen).
- Im Falle eines Antrags Ergebnis der Überprüfung der Eingruppierung.
- Ggf. Umsetzung der Höhergruppierung.

- Falls kein Antrag gestellt wird, welche Eingruppierung nach welchem VGP weiterhin gilt etc.

Um entsprechende Beachtung wird gebeten.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Michael Frisch  
Oberkirchenrat

Anlagen:

Anlage 1 VGP 11 Stand 1.10.2022

Anlage 2 Tabelle TVöD VGKA ab 1.4.22

Anlage 3 Auszug aus der Anlage 1.2.2 zur KAO AR-Ü Abschnitt V ÜL Stand 1. Oktober 2022

Anlage 4 Musterinformationsschreiben VGP 11

Anlage 5 Musterantrag VGP 11